Table des matières 2

Inhaltsverzeichnis

•	desbeschluss über eine Teilrevisior	
Bundesverfas	sung	3
1. Abschnitt Tite	I	3
Allgemeine B	Bestimmungenlagen	3
Behördenvorl	lagen	3
2. Abschnitt Ingr	'ess	4
	ederung und Gestaltung der Artikel	
Allgemeine B	Bestimmungen	5
Titel		6
Absätze		7
Aufzählungen	n (Buchstaben, Ziffern, Striche)	7
Sätze		
4. Abschnitt Sch	lussbestimmungen	9
Referendums	sklausel	9
Index		10

1. Kapitel Bundesbeschluss über eine Teilrevision der 1 Bundesverfassung

Hier finden Sie die KAV-formatierte WORD-Vorlage:



1.1 1. Abschnitt Titel

1.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 4 Die Titel der häufigsten und wichtigsten Erlasstypen nennen das erlassende Organ nicht explizit. Sie lauten wie folgt:
 - 1. Bundesgesetz: «Bundesgesetz über ...»
 - 2. Bundesbeschluss: «Bundesbeschluss über ...»
 - 3. Verordnung des Bundesrates: «Verordnung über ...».
- 190* Die Titel von Bundesbeschlüssen lauten immer «Bundesbeschluss» (in der Regel «Bundesbeschluss über»). Einfache Bundesbeschlüsse werden im Titel nicht als solche gekennzeichnet. Der einfache Bundesbeschluss trägt das Datum des letzten Beschlusses.
 - * Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.1.2 Behördenvorlagen

Ein Bundesbeschluss über die Teilrevision der BV, die von den Behörden vorgeschlagen wird, muss mit Blick auf die Volksabstimmung einen Titel tragen, der den Abstimmungsgegenstand möglichst präzis erkennen lässt.

Beispiele:

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung

vom 16. Dezember 2005

→ BBI 2005 7273

Bundes beschluss zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr

vom 3. Oktober 2008

→ BBI 2008 8231

194 Der Titel des Bundesbeschlusses über den direkten Gegenentwurf stellt den Zusammenhang

zur Volksinitiative her.

Beispiel:

Bundesbeschluss

über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer [Ausschaffungsinitiative]»)

vom 10. Juni 2010

→ *BBI 2010 4243

1.2 2. Abschnitt Ingress

202 Bundesbeschlüsse über Verfassungsänderungen, die von den Behörden vorgeschlagen werden, nennen *im Ingress keine Rechtsgrundlage*, sondern nur die Materialien. Beachte die abweichende Regel für direkte Gegenentwürfe zu Volksinitiativen nach Randziffer 204.

Beispiel:

Bundesbeschluss über einen Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen

vom 25. September 2009¹

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. September 2007², beschliesst:

Ι

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

. . .

- ¹ BBl **2009** 6649
- ² BBl **2007** 6713
- ³ SR 101

→ AS 2010 1569

Anmerkung: Vgl. auch die Referendumsvorlage in <u>BBI 2009 6649</u> (gegenüber dieser kommt für die AS-Publikation die Fussnote beim Datum mit der Angabe der Referendumsvorlage hinzu).

204* Wird einer Volksinitiative ein direkter Gegenentwurf gegenübergestellt, so ändert sich am Ingress des Bundesbeschlusses über die Volksinitiative nichts. Der Bundesbeschluss über den direkten Gegenentwurf nennt im Ingress:

- als Rechtsgrundlage Artikel 139 Absatz 5 BV;
- die Volksinitiative mit dem Datum ihrer Einreichung (vgl. Rz. 203); in einer Fussnote dazu wird auf die Verfügung der BK über das Zustandekommen verwiesen;
- gegebenenfalls die Materialien.

Beispiel:

Bundesbeschluss über die Jugendmusikförderung (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹, nach Prüfung der am 18. Dezember 2008^2 eingereichten Volksinitiative «jugend + musik», nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2009^3 ,

beschliesst:

vom 15. März 2012

. . .

- SR 101
- ² BBl **2009** 613
- ³ BBl **2010** 1

→ *BBI 2012 3443

1.3 3. Abschnitt Gliederung und Gestaltung der Artikel

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

- Die Grundeinheit eines Erlasses ist der Artikel. Ein Artikel kann weiter unterteilt werden in Absätze, Buchstaben, Ziffern und Striche (vgl. die Rz. 70 und 83).
- Die Artikel werden durchgehend durch den ganzen Erlass mit *arabischen Ziffern* nummeriert. Besteht ein Erlass nur aus einem Artikel, so wird dieser als «Einziger Artikel» bezeichnet.
- Bundesbeschlüsse werden in Artikel und bei Bedarf weiter in Absätze, Buchstaben usw. gegliedert (vgl. die Rz. 70, 77–92).
- 307a* Betrifft eine Volksinitiative eine Gliederungseinheit der Bundesverfassung, die bereits Gegenstand einer hängigen Verfassungsänderung ist (z. B. einer weiteren Volksinitiative), so setzt man zur Vermeidung von Kollisionen bei der entsprechenden Gliederungseinheit eine

^{*} Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021

Fussnote, wonach die definitive Nummerierung von der Bundeskanzlei festgelegt wird. Die Formulierung der Fussnote ist in Absprache mit der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei festzulegen. Als Muster kann z. B. <u>BBI 2019</u> 6950 herangezogen werden.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

314a* Betrifft eine Volksinitiative eine Gliederungseinheit der Bundesverfassung, die bereits Gegenstand einer hängigen Verfassungsänderung ist (z. B. einer weiteren Volksinitiative), so setzt man zur Vermeidung von Kollisionen bei der entsprechenden Gliederungseinheit eine Fussnote, wonach die definitive Nummerierung von der Bundeskanzlei festgelegt wird. Die Formulierung der Fussnote ist in Absprache mit der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei festzulegen. Als Muster kann z. B. BBI 2019 6950 herangezogen werden.

1.3.2 Titel

- Neben die Artikelnummer wird eine Sachüberschrift gesetzt. Enthält ein Erlass weniger als fünf Artikel, so kann auf Sachüberschriften verzichtet werden.
- 80 Besteht eine Gliederungseinheit (z.B. ein Abschnitt) aus einem einzigen Artikel, so entfällt die Sachüberschrift.

Beispiel:

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

 a. bewirtschaftete Daten: Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes aufgezeichnet und regelmässig genutzt, ausgewertet oder bewusst gelöscht werden;

..

2. Abschnitt: Zugriffsberechtigung, Aufbewahrung und Vernichtung

Art. 2 Zugriffsberechtigung

. . .

Art. 3 Sichere Aufbewahrung

...

→ AS 2012 947

^{*} Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.3.3 Absätze

82 Die Artikel werden in *Absätze* gegliedert. Diese sind mit hochgestellten arabischen Ziffern nummeriert.

1.3.4 Aufzählungen (Buchstaben, Ziffern, Striche)

- Muss ein Absatz weiter untergliedert werden, so wird mit listenförmigen Aufzählungen gearbeitet. Diese werden von einem Einleitungssatz angekündigt und wie folgt nummeriert (vgl. Rz. 70):
 - auf der ersten Ebene: Buchstaben (a., b., c., ... i., j., k., ...);
 - auf der zweiten Ebene: arabische Ziffern (1., 2., 3. ...);
 - auf der dritten Ebene: Striche.
- 84 Für die *Interpunktion bei Aufzählungen* gelten folgende Regeln:

Der Einleitungssatz wird mit einem Doppelpunkt abgeschlossen.

Die Glieder von Aufzählungen werden wie folgt voneinander abgegrenzt, sofern sie nicht selbstständige Sätze sind:

- Buchstaben durch Strichpunkt;
- Ziffern durch Komma;
- Striche ohne Interpunktion.

Bei den Rz. 84 und 85 folgen französische und italienische Erlasstexte teilweise anderen Regeln.

- 85 Selbstständige Sätze beginnen mit einem Grossbuchstaben und werden mit einem Punkt abgeschlossen.
- Das logische Verhältnis zwischen den Gliedern einer Aufzählung kann kumulativ («und») oder alternativ («oder») sein; Mischungen sind nicht zulässig. Wenn möglich, sollte das Verhältnis aus der Formulierung des Einleitungssatzes oder der Aufzählungsglieder hervorgehen. Beispielsweise zeigt eine Formulierung wie «... wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind» an, dass die folgende Aufzählung kumulativ zu verstehen ist, und eine Formulierung wie «... in den folgenden Fällen», dass die Aufzählung alternativ ist. Ist das Verhältnis nicht eindeutig, so kann in vielen Fällen Klarheit geschaffen werden, indem nach dem vorletzten Glied «und» oder «oder» eingefügt wird. Dabei ist es nicht zwingend, dass die drei amtssprachlichen Fassungen dem gleichen Muster folgen.
- 87 Beispiel für die Randziffern 83–86:
 - ² Der Versicherte hat Anspruch auf:
 - a. höchstens 400 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von insgesamt zwölf Monaten nachweisen kann;
 - b. höchstens 520 Taggelder, wenn er das 55. Altersjahr zurückgelegt hat und eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann;
 - c. höchstens 520 Taggelder, wenn er:
 - eine Invalidenrente der Invalidenversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung bezieht oder eine solche Rente beantragt hat und der Antrag nicht aussichtslos erscheint, und

2. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann.

→ AS 2003 1728, Art. 27

Aufzählungsglieder, die nicht selbstständige Sätze sind, sollten nicht mit selbstständigen Sätzen erweitert werden, weil diese die Aufzählung unterbrechen würden. Wo dies ausnahmsweise unvermeidlich ist, fügt man den selbstständigen Satz nach einem Strichpunkt an und beendet ihn mit dem der Gliederungsebene entsprechenden Satzzeichen (Strichpunkt oder Komma).

Beispiel:

 3 Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich:

a. Nichteintreten beantragen; der Antrag muss begründet sein;

• • •

→ AS 2010 1881, Art. 400

Wo die Aufzählungsglieder aus mehreren selbstständigen Sätzen bestehen, werden diese mit Strichpunkten voneinander getrennt.

Beispiel:

³ Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

. . .

c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

...

→ <u>AS</u> <u>1999 2556</u>, Art. 113

- 89 In Tabellen stehen in der Regel keine Interpunktionszeichen.
- 90 Nach der Aufzählung darf der Absatz nicht weitergehen. Weder darf der Einleitungssatz fortgeführt noch dürfen zusätzliche Bestimmungen direkt angeschlossen werden. Solche sind in weiteren Absätzen unterzubringen.
- 91 Strafbestimmungen, die mehrere Tatbestände unter dieselbe Rechtsfolge stellen, werden sowohl im Nebenstrafrecht als auch (seit einigen Jahren) im StGB zur besseren Zitierbarkeit mit Kleinbuchstaben (nötigenfalls weiter mit Ziffern) gegliedert, statt wie früher zum Teil durch Ziffern oder unnummerierte Absätze. In solchen Fällen geht die Regelung über die Sanktion (Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Busse) derjenigen über die Tatbestände meistens voraus.

Beispiel:

Art. 86a Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

 a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;

 b. eine Anlage ohne die nach Artikel 18w erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;

. . .

→ AS 2009 5597

1.3.5 Sätze

92 Aus Gründen der Zitierbarkeit ist es zwingend nötig, dass die Anzahl Sätze in den Amtssprachen übereinstimmt. Als Satz gilt, was mit einem Punkt (und nicht z.B. mit einem Strichpunkt oder Doppelpunkt) aufhört.

Es kann vorkommen, dass in einer Amtssprache aus syntaktischen oder stilistischen Gründen in mehreren Sätzen gesagt werden sollte, was in einer anderen Amtssprache in einem Satz gesagt wird. Dies ist zulässig, wenn die «Sätze» nicht mit Punkten, sondern beispielsweise mit Strichpunkt oder Komma abgetrennt werden.

Beispiel (beachte den Strichpunkt in der deutschen Fassung):

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 3 Cantons

Les cantons sont souverains en tant que leur souveraineté n'est pas limitée par la Constitution fédérale et exercent tous les droits qui ne sont pas délégués à la Confédération.

Art. 3 Federalismo

I Cantoni sono sovrani per quanto la loro sovranità non sia limitata dalla Costituzione federale ed esercitano tutti i diritti non delegati alla Confederazione.

→ AS 1999 2556

1.4 4. Abschnitt Schlussbestimmungen

1.4.1 Referendumsklausel

Die Referendumsklausel eines von den Behörden ausgehenden Bundesbeschlusses über eine Teilrevision der Bundesverfassung lautet wie folgt:

II

Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Index 10

Artikel

Aufzaehlung

5, 6, 7, 9

Index

- 0	-
004	3
077	5
078	5
079	6
080	6
082	7
083	7
084	7
085	7
086	7
087	7
088	7
089	7
090	7
091 092	7 9
092	9
- 1	-
190	3
191	3
194	3
- 2	-
202	4
204	4
210	5
221	9
- 3	_
307a	5
314a	5
_ ^	_
- ~	. —
Absat	z 7
	z / neines

```
Buchstabe
             7
Bundesbeschluss
                    3, 4, 5, 9
Bundesbeschluss (evtl. mit Gegenentwurf)
                                          3, 4
Einleitungssatz 7, 9
erlassendes Organ
                     3
Erlassgliederung 3, 5, 6, 7, 9
Erlasstitel
            3
erwlatungsverordnung
                      7
Fussnote 4
- G -
Gliederung und Gestaltung 5, 6, 7, 9
Ingress
Interpunktion (insbes. in Aufzaehlung)
- K -
Klammerverweis
                  7
- R -
Referendumsklausel
- S -
Sachueberschrift
        7, 9
Satz
Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung /
Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung,
Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten,
Befristung / Geltungsdauer)
Strich
```

Index 11

- T -

Tabelle 7

- V -

Verfassungsaenderung (Behoerdenvorlage) 3, 4, 9
Verfassungsaenderung (Volksinitiative,
Gegenentwurf/vorschlag) 3, 4
Verordnung der Bundesversammlung 3
Volksinitiative 3, 4

- W -

Weisung 7

- Z -

Ziffer 7